

Beitragsordnung des Blinden- und Sehbehindertenvereins Hamburg e. V.

(Beschlossen durch den Vorstand am 07.02.2023)

1. Regelung in der Vereinssatzung

§ 6 der BSVH-Satzung lautet: „Die Höhe des Jahresbeitrages der Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Alles Weitere regelt eine vom Vorstand zu erlassene Beitragsordnung.“

2. Beitragshöhe und Ermäßigung

Grundsätzlich haben alle Mitglieder den vollen Jahresbeitrag zu zahlen. Hiervon sind, insbesondere aus Gründen der Mildtätigkeit, folgende Ausnahmen möglich:

1. Mitglieder, deren Einkommen und Vermögen unter den jeweils geltenden Bedürftigkeitsgrenzen liegen, können beim Sozialdienst einen Antrag auf Beitragsnachlass um 50% stellen. Mitglieder, die einen reduzierten Mitgliedsbeitrag in Anspruch nehmen, sind gehalten, dem Verein mitzuteilen, wenn die Ansprüche auf einen reduzierten Mitgliedsbeitrag erloschen sind. Der Verein behält sich das Recht auf Nachforderungen vor.
2. Für Ehrenmitglieder gilt die Pflicht zur Beitragszahlung gemäß § 8 der Vereinssatzung nicht.

3. Zahlungsmodalitäten

Der Jahresmitgliedsbeitrag ist spätestens bis zum 30.06. jeden Jahres in einer Summe zu zahlen. Wünschenswert ist die Beitragszahlung durch Bankeinzug einmal jährlich zum 15. Mai des Jahres. Alternativ ist eine Überweisung auf das Vereinskonto oder eine Bareinzahlung in der Geschäftsstelle möglich.

Bei Aufnahme eines Mitgliedes ist sofort ein anteiliger Jahresbeitrag zu

zahlen (pro angefangenen Kalendermonat der Mitgliedschaft 1/12 des Jahresbeitrags). Wünschenswert ist auch hier die Zahlung per Bankeinzug.

4. Mahnung und Ausschluss

Wird der Beitrag nicht bis spätestens 30.06. des Jahres vollständig gezahlt, gerät das beitragspflichtige Mitglied in Zahlungsverzug. In diesem Fall wird die Geschäftsstelle telefonisch oder schriftlich die Zahlung anmahnen.

Erfolgt nach zweimaliger Mahnung keine Beitragszahlung ist ein Ausschluss gemäß § 7 der Satzung möglich. Die Forderung des noch offenen Beitrages bleibt erhalten und kann eingeklagt werden.

5. Regelung bei Ableben

Mit dem Ableben des Mitgliedes endet die Beitragszahlungspflicht. Beitragsanteile können auf Wunsch an die Erben erstattet werden, wenn über den zuletzt erlebten Monat hinaus bereits Beitragsanteile gezahlt worden sind.